



Seelsorgeeinheit  
Villingen

## **Institutionelles Schutzkonzept**

der römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen  
zur Umsetzung der bischöflichen Leitlinien, Rahmen- und  
Ausführungsverordnungen im Bereich der  
Prävention gegen und des Umgangs mit seelischer, körperlicher  
oder sexualisierter Gewalt



Version: 12.09.2024

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1) Einleitung.....  | 3  |
| 2) Unser Ziel und Auftrag .....   | 3  |
| 3) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex .....                      | 4  |
| 4) Veröffentlichung / Bekanntmachung.....   | 5  |
| 5) Einschätzung der Risikobereiche (Risikoanalyse).....                               | 6  |
| 6) Schulungen .....   | 6  |
| 7) Personalauswahl und -entwicklung .....   | 8  |
| 8) Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung .....                 | 8  |
| 9) Praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes .....                                     | 9  |
| 10) Institutionelle Schutzkonzepte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten ..... | 10 |
| 11) Analoge Anwendung auf Dritte.....   | 10 |
| 12) Rollen für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Seelsorgeeinheit..... | 11 |
| 13) Benennung von zwei Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt .   | 11 |
| 14) Qualitätsmanagement.....  | 12 |
| 15) Meldewege.....  | 12 |
| 16) Gültigkeit .....  | 13 |
| 17) Kontaktdaten und Adressen.....  | 14 |
| 18) Beschluss .....   | 17 |
| 19) Anhänge.....  | 17 |

## 1) Einleitung

Im Kernbereich kirchlichen Handelns, der Glaubensweitergabe und der Seelsorge, sind uns als Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich der Kirchengemeinde Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene anvertraut. Damit tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Wir haben die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Die katholische Kirchengemeinde Villingen als Rechtsträger von Einrichtungen und Diensten ist dafür verantwortlich, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen und Intervention bei sexualisierter Gewalt in unseren Institutionen und Gruppen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Ein Schutzkonzept hilft den institutionellen Risikofaktoren zu begegnen.

Institutionelle Risikofaktoren sind auf Träger- und Leitungsebene: Abschottung und Exklusivitätsanspruch nach Außen, rigider und autoritärer Führungsstil, intransparente Entscheidungskriterien, unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden, mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung, fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen, fehlende Personalentwicklungsgespräche und Stellenbeschreibungen, kein strukturiertes Einstellungsverfahren in dem die Prävention gegen sexualisierte Gewalt angesprochen wird, erweiterte Führungszeugnisse werden nicht eingesehen, kein systematisches Beschwerdemanagement, die fachliche Weiterentwicklung der Mitarbeitenden wird nicht gefördert, Verzicht auf Supervision, kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Auf der Ebene der Mitarbeitenden sind dies: Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt, Machtanspruch und unsachgemäßes Arbeitsverhalten, private Kontakte zwischen Schutzbefohlenen und Betreuenden, es existiert eine sexualisierte Kommunikation sowie Mobbing unter den Mitarbeitenden, Kritik gilt untereinander als unzulässig, fehlende Streitkultur, Selbstreflexion findet nicht statt, persönliche Krisen oder körperliche Abhängigkeiten (wie beispielsweise, Alkohol-, Medikamenten bzw. Drogenmissbrauch) werden ignoriert, kommerzielle kriminelle Interessen.<sup>1</sup>

## 2) Unser Ziel und Auftrag

Die katholische Kirchengemeinde Villingen will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

---

<sup>1</sup> Vgl. Institutionelles Schutzkonzept, zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Arbeitshilfe. Hrsg. Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, beauftragter zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. S 7f.

Die katholische Kirchengemeinde Villingen mit ihren Gemeinden, Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für alle sein. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept enthält die Regeln und Grundsätze, auf die wir uns selbst verpflichten, und unsere Bemühungen, um (sexualisierte) Gewalt zu verhindern.

Als katholische Kirchengemeinde Villingen sind wir diesem Ziel verpflichtet. Deshalb setzen wir die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, die „Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention (AROPRäv)“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (OsM Intervention)“ aktiv um.

Zur Kirchengemeinde gehören die Pfarreien Heilig Kreuz, Münster U.L.F., St. Bruder Klaus, St. Fidelis mit St. Konrad/Rietheim sowie St. Konrad/Villingen. Dieses Schutzkonzept findet Anwendung in allen Gruppierungen und Kreisen sowie Räumlichkeiten der Kirchengemeinde (vgl. auch Anhang 2: Risikoanalyse). Einige eigenständige verbandliche Gruppen auf dem Gebiet der Kirchengemeinde haben sich diesem Konzept angeschlossen und andere ein eigenes entwickelt (vgl. Anhang 3). Die Kindertageseinrichtungen in unserer Kirchengemeinde haben eigene Schutzkonzepte entwickelt – namentlich sind dies:

- Familienzentrum St. Konrad
- Kath. Kindergarten Loretto
- Kath. Kindergarten St. Bruder Klaus
- Kath. Kindergarten Maria Frieden
- Kath. Kindergarten St. Michael

Dieses Schutzkonzept wurde seit dem Jahre 2016 kontinuierlich erarbeitet und aktualisiert. Beteiligt an der Erarbeitung waren der leitende Pfarrer Josef Fischer, Vikar Christian M. Hess, Pfarrer Ewald Beha, Gemeindefereferentin Myriam Joos, Pastoralreferent Gunter Berberich, Pastoralreferent Martin Lienhart, Pastoralreferentin Christina Lienhart, Pastoralreferentin Jolande Berberich. Am 14.5.2018 wurde das erste Schutzkonzept vom Pfarrgemeinderat diskutiert und verabschiedet. Im Zeitraum 2023-2024 wurde in mehreren Treffen (online und präsent) das Schutzkonzept überarbeitet und aktualisiert. Hieran waren der PGR und das Pastoralteam beteiligt. Rücksprache wurde hierzu mit der Präventionsfachkraft Petra Guschker gehalten. Aus dem Pastoralteam waren namentlich Myriam Joos, Jolande und Gunter Berberich involviert. Das Schutzkonzept wurde in der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 17.6.24 diskutiert. In einem Treffen am 15.7.24 unter Beteiligung von Josef Fischer, Myriam Joos, Gunter Berberich sowie der ehrenamtlichen Ansprechperson und Pfarrgemeinderätin Renate Jeitner sowie Stiftungsrat Ludger Trilken wurde die Risikoanalyse nochmal überarbeitet und aktualisiert. In der Sitzung des Pfarrgemeinderates am 12. September 2024 hat der Pfarrgemeinderat das nun vorliegende, aktualisierte Schutzkonzept und die Umsetzung beschlossen.

### 3) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Der Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg (Allgemeiner Teil) ergänzt um die spezifischen Teile für den jeweiligen Tätigkeitsbereich sind Grundlage unserer Arbeit. Er wird im Einstellungsverfahren, bei Veranstaltungen, bei der Beauftragung von Ehrenamtlichen und in Schulungen thematisiert.

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der „Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin.

Das Informationsgespräch kann von den jeweiligen Gruppenverantwortlichen geführt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Ansprechpersonen Prävention für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept enthält die Regeln und Grundsätze, auf die wir uns selbst verpflichten und unsere Bemühungen, um (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Die katholische Kirchengemeinde Villingen soll ein Kompetenzort für Betroffene sein. Das bedeutet, dass wir im Bedarfsfall handlungsfähig sind, die Meldestrukturen kennen und unser eigenes Handeln reflektieren. Wir wollen uns gegenseitig in einer Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt begegnen, um (sexualisierte) Gewalt zu verhindern.

Die Kirche ist ein Ort der Glaubensweitergabe und Glaubenskommunikation. Das unterscheidet sie von nicht-kirchlichen Gruppen. Hierin liegt in Bezug auf Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine besondere Verantwortung. Glaube oder Glaubenssätze können als Machtinstrument eingesetzt werden, um seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt auszuüben. Wir reflektieren vor diesem Hintergrund unsere Glaubenskommunikation im Hinblick auf ihr Potenzial, seelische Gewalt zu ermöglichen.

Der aktuell gültigen Textfassungen des Verhaltenskodex finden sich in den „Erklärungen zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex“ in den Anhängen 9-12.

#### 4) Veröffentlichung / Bekanntmachung

Wir informieren die Verantwortlichen in unseren Gruppierungen und Diensten über die bischöflichen Leitlinien sowie unser Schutzkonzept.

Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde, der Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil), die Handlungsleitfäden und eine Liste von Ansprechpersonen und Anlaufstellen sind auf der Homepage der Seelsorgeeinheit veröffentlicht und stehen dort dauerhaft zum Download bereit. Auch in den Pfarrbüros kann das Institutionelle Schutzkonzept eingesehen werden. Die Gruppierungen und Einrichtungen der Seelsorgeeinheit machen dieses bei sich in geeigneter Weise bekannt. In unseren Schaukästen und Jugendräume hängen Plakate um auf das Thema aufmerksam zu machen. Zudem liegen in den Schriftenständen Informationsflyer aus (vgl. [www.kath-kirche-villingen.de/praevention](http://www.kath-kirche-villingen.de/praevention)).

## 5) Einschätzung der Risikobereiche (Risikoanalyse)

Gemeinsam haben Pastoralteam und Pfarrgemeinderat alle Tätigkeitsfelder der Seelsorgeeinheit hinsichtlich Risikobereiche und Prävention analysiert. Das Ergebnis dieser Analyse ist die Liste mit den jeweiligen Arbeitsbereichen (Anhang 4). Aus ihr wird ersichtlich, welche Bereiche besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit Schutzbefohlenen erfordern und wo eine Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Unbedenklichkeitsbescheinigung) besteht. Faktoren der Analyse sind Art, Intensität und Dauer des Kontaktes. Von den Beschäftigten und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde Villingen müssen diejenigen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, soweit dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann.

Diese Risikoanalyse ist die Grundlage für unsere Entscheidungen, für welche Tätigkeit man bei uns den Verhaltenskodex unterschreiben, welche Präventionsschulung man besuchen und ob man ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Diese Einschätzungen und Regelungen sind verbindlich.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der Risikoanalyse findet regelmäßig, spätestens jedoch nach 5 Jahren statt.

## 6) Schulungen

Alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder pflegen müssen eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht. Diese finden regelmäßig in verschiedenen Regionen unserer Erzdiözese Freiburg statt. Auch vor Ort werden sie in regelmäßigen Abständen von der Präventionsfachkraft des Dekanats, dem Jugendbüro oder den Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Seelsorgeteam der Kirchengemeinde angeboten.

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter:innen müssen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit die Präventionsschulung Format C absolvieren oder – falls schon länger tätig – Format B. Dazu sind sie von ihrem Arbeitgeber, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, verpflichtet. Sie muss regelmäßig, d.h. mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Verantwortlich hierfür ist das Ordinariat als Dienstgeber.

Pädagogische Fachkräfte unserer Kindertageseinrichtungen müssen zu Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit die Präventionsschulung Format B besuchen. Sie werden über die Verrechnungsstellen geschult. Die Schulung muss mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

Die Angestellten der Kirchengemeinde, z.B. Mesner:innen und Sekretär:innen werden durch die Verrechnungsstelle geschult. Der Umfang der Schulung richtet sich nach den jeweiligen

Tätigkeitsbereichen und ist durch die kirchlichen Ordnungen und das Curriculum der Erzdiözese vorgegeben.

Für den Bereich der Jugendarbeit übernimmt das Dekanats-Jugendbüro die Schulungen. Gruppenleiter:innen werden das erste Mal im Rahmen ihrer Ausbildung auf Grundkursen durch die Jugendbüros durch die Jugendreferent:innen geschult.

Alle anderen auf der Ebene der Kirchengemeinde ehrenamtlich Tätigen aus anderen Teams und Gremien, Gruppen und Kreisen (z.B. Kinderkirche, Erstkommunion- und Firmkatechese) erhalten entsprechend der Entscheidungen in der Risikoanalyse der Kirchengemeinde die Grundlagenschulung Format A oder die Schulung Format B durch Multiplikator:innen oder die entsprechend qualifizierte hauptamtliche Ansprechperson Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Seelsorgeteams.

Wenn es sich anbietet, finden diese Schulungen auch in Kooperation mit Nachbargemeinden statt. In der Regel finden Schulungen tätigkeitsübergreifend und nach Bedarf statt, mindestens aber vor den Sommer-Ferienlagern und der Erstkommunion- und Firmkatechese. Damit gibt es mindestens zwei Schulungsangebote im Jahr.

Spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss die Teilnahme an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum erfolgen.

Nach spätestens fünf Jahren muss von den nach §7 AROPräv Verpflichteten eine Fortbildungsveranstaltung in diesem Themenbereich besucht werden (Vertiefungs-/Auffrischungsschulung).

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte/Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen.

Darüber hinaus findet Präventionsarbeit im Bereich der Jugendarbeit auch im laufenden Betrieb statt:

- Einführung von Kinder-Rechte-Pässen auf Ferienfreizeiten
- Austausch anhand der Präventions-Wimmel-Bilder in Leiterrunden und auf Ferienfreizeiten

Die Präventionsschulungen haben folgende Schwerpunkte:

- Begriffsdefinitionen und rechtliche Grundlagen
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- Situation von Betroffenen
- Sensibilisierung für eine Kultur des achtsamen Miteinanders
- Reflexion des eigenen Verhaltens und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
- Intervention bei Grenzverletzungen und Übergriffen
- Handlungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt
- Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex

Die Schwerpunkte können, je nach Tätigkeitsfeld der Teilnehmer:innen, ergänzt oder unterschiedlich gewichtet werden.

Am Ende der Unterweisungsveranstaltung erhalten die Teilnehmer/-innen die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ in doppelter Ausführung. Diese können sie im Anschluss an die Veranstaltung dann in Ruhe nochmals durchlesen und bedenken. Es besteht vor der Unterzeichnung die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit der Ansprechperson für Prävention.

Ein von den Ehrenamtlichen unterschriebenes Exemplar wird im Büro der Seelsorgeeinheit archiviert, das andere behält der Teilnehmer/die Teilnehmerin. Darüber hinaus klären die Verantwortlichen ob dem Aufgabenprofil entsprechend eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist.

### 7) Personalauswahl und -entwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit / des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

### 8) Erweitertes Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen auch die persönliche Eignung verfügen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen. Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffs bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte /Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen für unsere Kirchengemeinde wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

### 9) Praktische Umsetzung des Schutzkonzeptes

Es wird eine Liste mit den jeweiligen pastoralen Arbeitsbereichen (Ergebnis der Risikoanalyse) erstellt. Diese steht allen Pfarrbüros in digitaler Form im gemeinsam genutzten Server (EBO-Cloud) zur Verfügung und kann jederzeit ausgedruckt werden. Darin sind auch die Zuständigen für den Bereich der Prävention im jeweiligen Arbeitsbereiche benannt.

Die Verantwortlichen für die jeweiligen Aufgabenbereiche wissen darum, dass neue Mitarbeiter:innen der entsprechenden Schulungen bedürfen und geben ihnen die entsprechenden Infos weiter. Ergänzend werden im jährlichen Rhythmus im Pastoralteam alle pastoralen Aufgabenbereiche und deren zuständige Personen in den Blick genommen. Die hauptberuflich Mitarbeitenden prüfen, für welche Ehrenamtlichen eine Schutzschulung mit Erklärung zum grenzachtenden Umgang und eventuell ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist. Für diese wird ein neuer Personenbogen angelegt, auf dem vermerkt wird, welche Nachweise benötigt werden. Der Personenbogen wird an die für Prävention zuständige Pfarrsekretärin übergeben, die den Eingang der benötigten Nachweise kontrolliert. Gleichzeitig erhält die betreffende Person einen Brief mit der Bitte um Teilnahme an der nächsten Schutzschulung und bzw. oder mit der Bitte um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. Diesem Brief liegt sowohl eine Erläuterung über das Vorgehen, als auch

Wer keine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung hat (Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses älter als drei Monate), geht mit der Gebührenbefreiung auf das kommunale Bürgerbüro und beantragt ein erweitertes Führungszeugnis. Auf Grundlage des zugesandten Führungszeugnisses stellt das Bürgerbüro eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Diese wird im Büro der Seelsorgeeinheit oder im Pfarrbüro Heilig Kreuz „zu Händen Fr. Kunle“ abgegeben. In Ausnahmefällen (z.B. wenn die Person außerhalb Villingen-Schwenningens

wohnt und deshalb vom Bürgerbüro keine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt wird) werden mit Zustimmung der betroffenen Person auch erweiterte Führungszeugnisse ohne Eintragung angenommen. Der Eingang des Nachweises wird im Personenbogen vermerkt und mit diesem datenschutzkonform gemäß AROPräv abgelegt. In der digitalen Liste (passwortgeschützt) werden die entsprechenden Daten eingetragen (Ausstellungsdatum erweitertes Führungszeugnis und Vermerk, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt). Die Sammelakte ist nur durch die zuständige Sekretärin, die hauptberufliche Ansprechperson für Prävention sowie den leitenden Pfarrer einzusehen.

Jährlich erstellt die zuständige Sekretärin aus der digitalen Liste eine Übersicht über die Personen, welche eine Unbedenklichkeitsbescheinigung neu einholen müssen (Verjährungsfrist 5 Jahre). Bei der Klausurtagung des Pastoralteams wird diese Übersicht durchgeschaut und geprüft, ob die entsprechende Person noch ehrenamtlich in einem Arbeitsbereich mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen aktiv ist. Diese wird dann um eine neue Unbedenklichkeitsbescheinigung gebeten.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten“ (siehe Anhang) bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Verrechnungsstelle oder zentralen Prüfstelle Eingesehenen.

Von allen Beschäftigten der Kirchengemeinden, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben können, wird ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters eingefordert und dessen Überprüfung dokumentiert. Dies übernimmt für die Kirchengemeinde Villingen die Verrechnungsstelle Tannheim.

## 10) Institutionelle Schutzkonzepte in den jeweiligen Einrichtungen und Diensten

Als Rechtsträger von Einrichtungen und Diensten ist die katholische Kirchengemeinde verantwortlich, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unseren Institutionen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. In den eigenständigen Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde wird ein auf die jeweilige Einrichtung ausgerichtetes Schutzkonzept erarbeitet. In den Kindertagesstätten sind in Kooperation mit den jeweiligen Verrechnungsstellen, Einrichtungsleitungen und der Präventionsfachkraft eigene Schutzkonzepte erarbeitet worden.

## 11) Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir

Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anhang) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

## 12) Rollen für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Seelsorgeeinheit



## 13) Benennung von zwei Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Wir benennen mindestens eine Frau und einen Mann als Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Davon ist mindestens eine Person Teil des Seelsorgeteams und mindestens eine ehrenamtlich tätige Person. Wir beschreiben deren Stellenprofil und gewährleisten ihre Erreichbarkeit.<sup>2</sup> (Vgl. dazu auch Nr. 17 Kontaktdaten und Adressen)

<sup>2</sup> Vgl. Rahmenordnung- Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Amtsblatt 2019, S. 237ff.

## 14) Qualitätsmanagement

Wir überprüfen unser institutionelles Schutzkonzept regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Jahre. Verantwortlich dafür ist die hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam. Veränderungen werden durch den Pfarrgemeinderat beschlossen.

Wir vernetzen unser Schutzkonzept mit den Konzepten der Einrichtungen in unserer Kirchengemeinde, die aufgrund des intensiven Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu verpflichtet sind, eigene Schutzkonzepte zu entwickeln, z.B. Kindertagesstätten.

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden.

## 15) Meldewege

Wenn wir einen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt selbst mitbekommen – insbesondere gegenüber einem Kind, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigem Erwachsenen – oder uns erzählt jemand davon, wenden wir den Handlungsleitfaden für Haupt- bzw. Ehrenamtliche des Erzbistums Freiburg an (siehe Anhang). Wir holen uns fachliche Unterstützung und geben die Verantwortung, wenn wir sie selbst nicht tragen können, ab. Dies gilt für ehrenamtlich Tätige immer.

Fanden bzw. finden die Vorfälle im kirchlichen Kontext statt, informieren wir den leitenden Pfarrer und/oder die hauptberufliche Ansprechperson für Prävention in der Kirchengemeinde und/oder die Referentin Intervention in der Erzdiözese Freiburg und/oder die diözesanen Missbrauchsbeauftragten Frau Musella und Frau Kuthe (Kontaktdaten s.u.). Wir kennen zudem das unabhängige Ombudssystem der Erzdiözese Freiburg (<http://ebfr.de/hinweisgeber>), bei der Mitarbeitende, Ehrenamtliche oder Außenstehende Rechtsverstöße im kirchlichen Kontext melden können – als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung.

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir momentan vier Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei anderen

Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind. Zusammen mit der meldenden Person wird beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

In unserer Kirchengemeinde machen wir sowohl nach innen als auch nach außen hin (z.B. durch Plakate, im Gottesdienstanzeiger und auf der Homepage) transparent, an wen sich Menschen mit Beobachtungen und Hinweisen wenden können und wie mit konkreten Verdachtsfällen umgegangen wird. Dieser konkrete Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, (sexuellen) Übergriffen und/oder strafrechtlich relevanten Taten. Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen Sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden/beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodex durch beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Die zuständige diözesane Präventionsfachkraft sowie alle Fachstellen werden in den Gesprächen und Schulungen mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten genannt. Die vollständige Liste aller Kontaktdaten werden in den Schulungen und in den Gesprächen schriftlich ausgeteilt und sie liegen auch in den Pfarrsekretariaten vor. In allen Gebäuden der Kirchengemeinde hängen Plakate mit den wichtigsten Ansprechpersonen für Betroffene.

### 16) Gültigkeit

Dieses Institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kirchengemeinde Villingen. In der Risikoanalyse wurde analysiert, inwiefern die entsprechenden Dienste / Gruppen in der Kirchengemeinde mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Kontakt haben. Je nach Ergebnis werden erweitertes Führungszeugnis erforderlich, eine Schutzschulung und die unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

Die Risikoanalyse (siehe Anhang 2) wurde für folgende Bereiche vorgenommen und bezieht sich u.a. auf folgende Gruppierungen und Gruppen:

- 1) Alle Beschäftigten der Kirchengemeinde
- 2) Personen mit Leitungsaufgaben, u.a. Pfarrgemeinderat
- 3) Liturgische Dienste: u.a. Mesner:innen, Wortgottesdiensleiter:innen
- 4) Besuchsdienste und Krankenkommunion
- 5) Gottesdienst und Kirchenmusik: Organist:innen, Chöre, Bands, Instrumentalgruppen

- 6) Katechese: Taufvorbereitung, Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung
- 7) Kinder- und Familienarbeit
- 8) Jugendarbeit: Ministrant:innen, KJG, Jugendfreizeiten, Bands, Verantwortliche Jugendkirche

### 17) Kontaktdaten und Adressen

Wir haben zwei hauptamtliche Ansprechpersonen für Prävention und zwei ehrenamtliche qualifizierte Ansprechpersonen. Außerdem kooperieren wir mit den Stellen der Erzdiözese Freiburg und externen Beratungsstellen. Die Adressen und Kontaktdaten sind im Anhang vermerkt. Die ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind gleichzeitig auch Multiplikator:innen.

#### **Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde**

Myriam Joos

Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam  
Gemeindereferentin

Tel. 07721-871211

Mail: [myriam.joos@kath-kirche-villingen.de](mailto:myriam.joos@kath-kirche-villingen.de)

Gunter Berberich

Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam  
für den Bereich der Jugendarbeit

Pastoralreferent

Tel. 07721-871212

Mail: [gunter.berberich@kath-kirche-villingen.de](mailto:gunter.berberich@kath-kirche-villingen.de)

Renate Jeitner

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der  
Kirchengemeinde / Multiplikatorin

Pfarrgemeinderätin

Mail: [renate.jeitner@kkiv.de](mailto:renate.jeitner@kkiv.de)

Dr. Andreas Schmidt

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der  
Kirchengemeinde / Multiplikator

Pfarrgemeinderat

Mail: [andreas.schmidt@kath-kirche-villingen.de](mailto:andreas.schmidt@kath-kirche-villingen.de)

Josef Fischer

Leitender Pfarrer / Dekan

Tel. 07721-886360

Mail: [josef.fischer@kath-kirche-villingen.de](mailto:josef.fischer@kath-kirche-villingen.de)

## Unabhängige nichtkirchliche Fachberatungsstellen und Beratungsangebote

Grauzone e.V.  
Mühlenstr. 42  
78166 Donaueschingen  
Telefon 0771-4111  
Mail: [info@grauzone-ev.de](mailto:info@grauzone-ev.de)  
[www.grauzone-ev.de](http://www.grauzone-ev.de)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch  
Telefon: 0800-2255530  
[www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

## Kirchliche Ansprechpersonen über die Kirchengemeinde hinaus

Referentin Intervention  
Petra Rambach  
Tel.: 0761 2188 212 / [petra.rambach@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.rambach@ordinariat-freiburg.de)  
[www.ebfr.de/intervention](http://www.ebfr.de/intervention)

Diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch  
Dr. Angelika Musella (Rechtsanwältin)  
Sibylle Kuthe (Rechtsanwältin)  
Günterstalstr. 49  
79102 Freiburg  
Telefon: 0761-703980  
Fax: 0761-7039810  
Mail: [sekretariat@musella-collegen.de](mailto:sekretariat@musella-collegen.de)  
[www.musella-collegen.de](http://www.musella-collegen.de)

Ombudsstelle mit dem anonymen Hinweisgebersystem:  
Elke Hall  
Tel.: 0761 13791201 / [Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de](mailto:Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de)  
[www.ebfr.de/hinweisgeber](http://www.ebfr.de/hinweisgeber)  
[www.ebfr.de/ombudsstelle](http://www.ebfr.de/ombudsstelle)

Fachgruppe Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen  
Boris Gschwandtner  
Habsburger Straße 107  
79104 Freiburg  
Telefon 0761-12040-241  
Mail: [boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de](mailto:boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de)

Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit  
Claire Stoldt  
Telefon: 0761-5144-174  
Mail: [claire.stoldt@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:claire.stoldt@seelsorgeamt-freiburg.de)  
Weitere Ansprechpersonen online unter: [www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de](http://www.vertrauenspersonen.kja-freiburg.de)

Ferientelefon der Erzdiözese Freiburg  
(in den Pfingst- und Sommerferien täglich von 9-20 Uhr)  
Telefon: 0761-5144-400

Präventionsfachkraft für das Dekanat Schwarzwald-Baar  
Petra Guschker  
Telefon: 0163-7818169  
Mail: [petra.guschker@ordinariat-freiburg.de](mailto:petra.guschker@ordinariat-freiburg.de)

## 18) Beschluss

Der Pfarrgemeinderat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Villingen verabschiedet das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnungen. Er beauftragt die zuständigen Personen mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchengemeinde Villingen auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Beschlossen am 12.9.2024

Leitender Pfarrer

PGR-Vorsitzender

## 19) Anhänge

Anhang 1: Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Anhang 2: Risikoanalyse

Anhang 3: Checkliste Tabelle Verbände

Anhang 4: Dokumentation und Personenbogen der Kirchengemeinde Villingen

Anhang 5: Anschreiben Einladung zur Schutzschulung

Anhang 6: Anschreiben Unbedenklichkeitsbescheinigung (Erwachsene)

Anhang 7: Anschreiben Unbedenklichkeitsbescheinigung (Jugendliche)

Anhang 8: Gebührenbefreiung Führungszeugnis

Anhang 9: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für Beschäftigte

Anhang 10: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für Honorarkräfte

Anhang 11: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Anhang 12: Erklärungen zum grenzachtenden Umgang für die Jugendpastoral

Anhang 13: Anleitung zur Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv)

Anhang 14: Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv)

Anhang 15: Mehrfachtigkeit (Anlage 4 zur AROPräv)